

**Bekanntmachung**  
**Auslegung von Planunterlagen zum Zweck der Planfeststellung**  
**für die Rad- und Fußwegbrücke Hafenstraße – Sandanger (Sandangerbrücke)**  
**sowie Slipanlage für Freizeitboote**

Die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Stadtentwicklung und Planung (Vorhabenträgerin) hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 37 Absatz 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist unter Bezugnahme auf § 102b VwVfG, zuletzt geändert durch Art. 11 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (InfraStZuG) vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 / Nr. 224) darauf, dass das VwVfG in der bis einschließlich 28. Juli 2026 geltenden Fassung zur Anwendung gelangt.

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer Rad- und Fußgängerbrücke über die Elisabethsaale als Bindeglied zwischen der Salineinsel auf Seiten der Altstadt im Osten und dem Sandanger bzw. den Stadtgebieten im Westen mit einer Breite von 4,0 m. Die an das Bauwerk anschließenden Wege werden auf Grund der zu erwartenden Nutzungsfrequenz ebenfalls in 4,0 m Breite weitergeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt.

Zur Ergänzung der bereits vorhandenen Angebote im Bereich der touristischen und erholungsbezogenen Infrastruktur am Fluss wird auf der Westseite der Elisabethsaale eine Slipanlage als Rampe in Massivbauweise unterhalb der neuen Brücke geplant.

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, bestehend aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit einem Textteil, den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Maßnahmenblättern, einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, einer FFH-Vorprüfung, dem UVP-Bericht sowie Unterlagen zur Regelung der wasserrechtlichen Sachverhalte und die Bekanntmachung, werden entsprechend § 27a und b VwVfG im Internet über die Seite:

[www.planfeststellungsverfahren.halle.de](http://www.planfeststellungsverfahren.halle.de)

in der Zeit vom **29.09.2026 bis 28.10.2026**

veröffentlicht und sind darüber hinaus bis zum Ende der Einwendungsfrist im UVP-Portal unter: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zu erreichen.

Um eine physische Inaugenscheinnahme der Unterlagen zu ermöglichen, erfolgt zeitgleich eine Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Halle (Saale), in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Foyer während der Dienststunden jeweils am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, am Dienstag von 8 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 14 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderungen berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG während der Auslegung der Planunterlagen und für weitere zwei Wochen nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen spätestens bis einschließlich **11.11.2026** (Posteingang) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei der Anhörungsbehörde, Stadt Halle (Saale), Referat Planungs- und Umweltrecht, 06100 Halle (Saale), erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 21 UVPG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren von Bund oder Land anerkannt sind, zu den Planänderungen Stellung nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ebenfalls gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 ff. VwVfG ausgeschlossen. Für das Rechtsbehelfsverfahren findet der Einwendungsausschluss keine Anwendung (§ 7 Absatz 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz), d.h. der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Absatz 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

4. Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde, Stadt Halle (Saale), Referat Planungs- und Umweltrecht, 06100 Halle (Saale), gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gemäß § 37 Absatz 4 Strg LSA i. V. m. § 1 Absatz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Absatz 6 VwVfG nicht statt, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wurde, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gemäß § 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Absatz 6 Satz 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist.

Sofern Sie im Erörterungstermin das Dolmetschen in Deutscher Gebärdensprache und Deutsch benötigen, ist dies aus organisatorischen Gründen bereits in der Einwendung zu vermerken. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

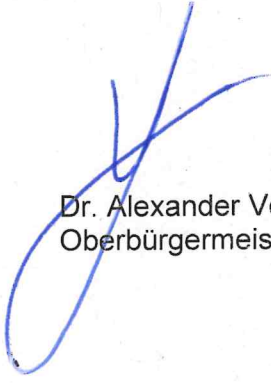
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, Stadt Halle (Saale), entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Mit Beginn der Auslegung des Planes besteht eine Veränderungssperre nach § 38 Absatz 1 StrG LSA.
9. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Absatz 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
10. Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Stadt Halle (Saale), Referat Planungs- und Umweltrecht) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Satz 1 DSGVO LSA. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an die Stadt Halle (Saale), Referat Planungs- und Umweltrecht, 06100 Halle (Saale). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter:

[www.halle.de/datenschutz](http://www.halle.de/datenschutz)

einsehbar.

Halle (Saale), den 7.9.2026



Dr. Alexander Vogt  
Oberbürgermeister